

Der Kirchenbann gegen die Freimaurer ist aufgehoben

Am 25. Januar 1983 wurde das neue kirchliche Rechtsbuch (Codex Iuris Canonici = CIC) veröffentlicht. Es tritt am 27. November 1983 in Kraft. Nur wenige Einzelbestimmungen des CIC wurden so mit Spannung erwartet wie die Neufassung des alten can. 2335, der die Zugehörigkeit zur Freimaurerei mit dem Kirchenbann bedrohte. Nachdem Rom seine Entscheidung getroffen hat, ist es wohl an der Zeit, die Entwicklung, die das Verhältnis Freimaurerei – katholische Kirche in den letzten zwanzig Jahren genommen hat, unter kirchenrechtlicher Sicht noch einmal zu betrachten. Ich werde so vorgehen, daß ich zunächst die Bestimmungen des CIC von 1917 kurz darlege, dann den Wandel der letzten Jahre beschreibe; schließlich werde ich auf die neue Bestimmung von can. 1374 eingehen. Abschließend sollen das bisher Erreichte und die noch ausstehenden Schwierigkeiten erwähnt werden.

Die Bestimmungen des CIC aus dem Jahr 1917

Dieses kirchliche Rechtsbuch behandelt die Freimaurer an mehreren Stellen implizit, an zwei Stellen aber explizit. Einschlußweise werden sie an den folgenden Stellen berührt: Zunächst innerhalb der *Ehegesetzgebung* (can. 1065). Katholiken werden ermahnt, keine Ehe einzugehen mit Mitgliedern einer kirchlich verurteilten Vereinigung. Der Pfarrer dürfte einer solchen Ehe nur mit besonderer Erlaubnis des Bischofs assistieren¹. Dann werden die Freimaurer im *Ordensrecht* berührt. Ihre Aufnahme in einen Orden wäre ungültig (vgl. can. 542, n. 1; siehe auch can. 693 § 1). Schließlich tauchen sie noch im *Patronatsrecht* auf (vgl. can. 1453 §§ 1 und 3). Ein Freimaurer könnte gewisse Vorrechte, die man den Stiftern einer Kapelle usw. einzuräumen pflegt, nicht wahrnehmen.

Die eben aufgezählten Bestimmungen sind von untergeordneter Bedeutung, mit Ausnahme vielleicht der Regelung betreffs der Trauung. Wenden wir uns deshalb den beiden Stellen zu, an denen der CIC ausdrücklich von den Freimaurern spricht. Zunächst werden die Freimaurer vom *kirchlichen Begräbnis* ausgeschlossen (can. 1240 § 1, n. 1). Der Entzug des Begräbnisses hat auch zur Folge, daß dem Verstorbenen jedwede Begräbnis- und Jahrgedächtnismessen wie auch alle anderen öffentlichen Leichengottesdienste zu versagen sind (can. 1241; vgl. auch can. 1233). Sodann werden die Freimaurer mit der schwersten Kirchenstrafe belegt,

dem *Kirchenbann* bzw. der *Exkommunikation*. Dadurch werden sie strafweise aus der aktiven Kirchengliedschaft ausgesondert. Can. 2335 lautet: „Wer einer Freimaurergesellschaft oder einer anderen Vereinigung dieser Art angehört, die gegen die Kirche oder die rechtmäßigen staatlichen Gewalten agitiert, zieht sich ohne weiteres den Kirchenbann zu, dessen Lossprechung dem Heiligen Stuhl in einfacher Weise vorbehalten ist.“² Geistliche und Ordensleute, die einer Freimaurergesellschaft oder einer ähnlichen Vereinigung beitreten, sind nach can. 2336 härter zu bestrafen und außerdem der Kongregation für die Glaubenslehre anzuzeigen, weil hier vermutlich ein Glaubensvergehen vorliegt.

Die Entwicklung seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Wie bereits früher ausgeführt, änderte sich das Klima zwischen der Freimaurerei und der katholischen Kirche seit dem Konzil. Mit der Erklärung über die Religionsfreiheit schuf das Zweite Vatikanum eine Basis, auf der man sich mit den Freimaurern einigen konnte. Die „Lichtenauer Erklärung“ aus dem Jahr 1970 beseitigte eine Reihe von Hindernissen und Mißverständnissen, die zwischen der Kirche und der Freimaurerei bestanden. Der Brief der Glaubenskongregation vom 19. Juli 1974 an einige Bischofskonferenzen erinnerte daran, daß can. 2335 strikt auszulegen sei. „Darum kann die Ansicht der Autoren, die daran festhalten, daß der genannte can. 2335 nur diejenigen Katholiken betrifft, die Vereinigungen beitreten, welche wirklich gegen die Kirche arbeiten, als sicher gelehrt und angewandt werden.“ Die Erklärungen der Bischofskonferenzen von Skandinavien, England und Wales, wonach jeder einzelne Bischof die Mitgliedschaft in einer Loge gestatten könne, bildeten einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Aussöhnung. Dazu dienten auch die Treffen und Tagungen zwischen 1976 und 1980, auf welchen sich Katholiken und Freimaurer besser kennenlernen konnten. Gutes verhiessen auch die beiden Interviews über die Freimaurer, welche der Vatikanische Rundfunk am 27. Januar 1980 und 2. März 1980 ausstrahlte. Um so überraschender kam dann – gleichsam als kalte Dusche – die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980, die in der Behauptung gipfelte: „Die gleichzeitige Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und zur Freimaurerei ist unvereinbar.“ Über all dies ist berichtet worden.

Kommen wir deshalb gleich zur Erklärung der Glaubenskongregation vom 17. Februar 1981, die am 2. März 1981 der Presse übergeben wurde³. Zunächst der Text in deutscher Übersetzung:

„Am 19. Juli 1974 schrieb diese Kongregation an einige Bischofskonferenzen einen Brief über die Interpretation des can. 2335 des Codex Iuris Canonici, der den Katholiken unter Strafe der Exkommunikation verbietet, sich bei freimaurerischen oder ähnlichen Vereinigungen einzuschreiben. Nachdem dieser Brief in der Öffentlichkeit Anlaß zu falschen und tendenziösen Interpretationen

gegeben hat, bestimmt und erklärt diese Kongregation wie folgt. Dabei will sie in keiner Weise eventuellen Bestimmungen des neuen Kodex vorgreifen: 1. Die gegenwärtige kanonische Vorschrift ist in keiner Weise geändert worden und bleibt voll in Kraft. 2. Es sind also weder die Exkommunikation noch die anderen Strafen abgeschafft worden. 3. Soweit es in dem erwähnten Brief um Interpretationen geht, wie der entsprechende Kanon im Sinn der Kongregation zu verstehen sei, handelt es sich nur um einen Verweis auf die allgemeinen Prinzipien der Interpretation von Strafgesetzen zur Lösung persönlicher Einzelfälle, die dem Urteil des Ortsordinarius überlassen werden können. Es war jedoch nicht Absicht dieser Kongregation, den Bischofskonferenzen das Recht zu geben, öffentlich ein allgemeines Urteil über die Natur der Freimaurerei abzugeben, welches eine Abschaffung der erwähnten Norm beinhalten würde.“

Der vorliegende Text ist mißverständlich, und – wie ich meinen möchte – bewußt. Ganz mit Recht stellt denn auch D. A. Seeber fest: „In der Tat weiß man zum Schluß nicht so recht, *gegen wen* sich die Erklärung der Glaubenskongregation nachdrücklicher wendet: gegen die Bischofskonferenzen, die generell die Erlaubtheit der Mitgliedschaft von Katholiken in Freimaurervereinigungen bekunden, oder gegen die Deutsche Bischofskonferenz, die, ohne sich direkt auf can. 2335 zu beziehen, die gleichzeitige Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und zur Freimaurerei (auch in der gegenwärtigen Situation) für ‚unvereinbar‘ erklärte und somit ein Gesamturteil über freimaurerische Vereinigungen abgab, das... Rom sich selbst vorbehalten will.“⁴

Weil die Erklärung der Glaubenskongregation vom 17. Februar mißverständlich war und überwiegend negative und heftige Reaktionen hervorrief, sah sich der Hl. Stuhl gezwungen, in der Zeitschrift „Civiltà cattolica“ erklären zu lassen, die Erklärung der Glaubenskongregation sei keine Verschärfung der Position der Kirche gegenüber den Freimaurern. Es gehe vielmehr darum, ein einheitliches Vorgehen aller Bischofskonferenzen zu sichern, damit in der Gesamtkirche eine gewisse Harmonie erhalten bleibe⁵.

Dem wird man zustimmen können; man muß aber zugleich betonen, daß die Erklärung der Glaubenskongregation auch eine Reihe von Einzelbestimmungen enthält. Einige möchte ich nennen: 1. Der can. 2335 ist völlig unverändert geblieben und damit natürlich auch der dort ausgesprochene Kirchenbann. 2. Die Exkommunikation ist nach den allgemeinen Prinzipien des Kirchenrechts zu interpretieren. Dies hieß nach dem CIC von 1917 ganz *allgemein*, daß man sich eine kirchliche Strafe nur dann zuzieht, wenn das entsprechende Delikt eine schwere Sünde war (vgl. can. 2195 und can. 2218 § 2). Sodann entschuldigt jeder Irrtum der Verbotsnorm oder Strafandrohung (can. 2202 § 2), wenn es sich um Zensuren handelt (can. 2229 § 3 n. 1); und das ist hier der Fall. Bei den Freimaurern kommt auch noch ein *spezieller* Entschuldigungsgrund hinzu. Wo nämlich die Statuten einer Freimaurerobödienz erklären, daß sie sich gegen alles verwehren, was als Machenschaft gegen Kirche und Staat anzusehen ist, fallen sie nicht unter die von can. 2335 vorgesehene Strafe. 3. Der Brief der Glaubenskongregation vom 19. Juli 1974, der bisher in manchen Kreisen als „Brief zwischen

zwei Kardinälen“ abqualifiziert wurde, erhält durch die Erklärung vom 17. Februar 1981 erst seinen amtlichen Charakter und wird zum ersten Mal im päpstlichen Amtsblatt veröffentlicht. 4. Den Bischofskonferenzen steht nicht das Recht zu, allgemein eine Freimaurerloge oder gar eine Großloge aus dem Bereich des can. 2335 auszunehmen. 5. Der Ortsbischof kann aber *einzelne* Katholiken von der Strafbestimmung des can. 2335 ausnehmen und (!) ihnen gestatten, in eine Loge einzutreten.

Bewirkt die Erklärung der Glaubenskongregation, daß die Unvereinbarkeitserklärung der Deutschen Bischofskonferenz keine rechtliche Wirkung mehr hat? Dieser Meinung ist J. Oberheide, der folgendermaßen argumentiert: „Die Erklärung beinhaltet einen deutlichen Seitenhieb auf die Deutsche Katholische Bischofskonferenz, wie sie überhaupt die Interpretationsebene aller nationalen Bischofskonferenzen in der Freimaurerfrage einengt und ausdrücklich betont, daß die Bischöfe nur in Einzelfällen nach Anweisung des Vatikans eine Überprüfung der Richtlinien vornehmen können... Der Vorgang ist, wie wir aus gut unterrichteten kirchlichen Kreisen erfahren, so auszulegen, daß nunmehr die Unvereinbarkeitserklärung der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz keine rechtliche Wirkung mehr hat.“⁶ Dieser Argumentation kann ich mich nicht anschließen. Die Erklärung der Glaubenskongregation vom 17. Februar 1981 spricht von kirchlichen *Strafen*, die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980 stellt ein (partielles) *Kirchengebot* auf, dessen Übertretung eine *Sünde* wäre. Die Erklärungen liegen also auf verschiedenen Ebenen. Dies ist genau zu beachten. Zwar setzt jede kirchliche Strafe voraus, daß die entsprechende Tat eine (schwere) Sünde war. Aber längst nicht jede (schwere) Sünde ist durch eine kirchliche Strafe bedroht.

Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bleibt also in Kraft. Ist dies aber einmal gesagt, so muß gleich ein Dreifaches hinzugefügt werden. Zunächst: Längst nicht alle Diözesanbischöfe haben die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz in ihren Amtsblättern veröffentlicht. Deshalb gilt in jenen Diözesen, in denen die Erklärung nicht vorschriftsmäßig veröffentlicht wurde, die Unvereinbarkeitserklärung nicht. Dann: Mögen auch kirchliche Strafdrohungen und kirchliche Gesetze verschieden sein, so haben sie doch eine innere Verwandtschaft miteinander. Wenn z. B. eine kirchliche Strafdrohung abgeschafft oder gelockert wird, dann hat das auch eine Rückwirkung auf das entsprechende kirchliche Gesetz. Auf unseren Fall angewandt heißt das, daß die Erklärung der Glaubenskongregation vom 17. Februar 1981 (und die Abschaffung des Kirchenbanns gegen die Freimaurer durch den neuen CIC) eine Rückwirkung haben auf die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980. Schließlich: Die Unvereinbarkeitserklärung der Deutschen Bischofskonferenz ist ein (partielles) *Kirchengebot*. Dieses unterliegt natürlich den entsprechenden Interpretationsregeln, die uns die Moralthologie vorlegt. Nach ihr kann es nur ein einziges wirkliches Gesetz geben, nämlich das Gesetz Gottes. Das menschliche Gesetz verpflichtet nur

insoweit es sich auf ein göttliches Gesetz zurückführen läßt. „Nach allem kann es kein menschliches Gesetz geben, sondern nur ein göttliches Gesetz. Was man gewöhnlich ein menschliches Gesetz nennt, ist, *soweit es sittlich bindet*, göttliches Gesetz, dessen Kenntnis durch eine menschliche Instanz vermittelt ist.“⁷ Auf unseren Fall angewandt heißt dies, ein Logeneintritt eines Katholiken ist nur soweit verboten, als er dessen eigenen Glauben und den seiner Mitkatholiken gefährdet.

Die Bestimmung des neuen CIC

Dem neuen kirchlichen Rechtsbuch waren Teilentwürfe (Schemata) vorausgegangen, die an bestimmte Stellen verschickt wurden. Damit wurde die Möglichkeit gegeben, Verbesserungsvorschläge (Modi) einzureichen. Das „Schema documenti quo disciplina sanctionum seu poenarum in Ecclesia Latina denuo ordinatur“ (Typ. Pol. Vat. 1973) hatte neben vielen anderen auch die Strafbestimmung bezüglich der Zugehörigkeit zur Freimaurerei abgeschafft. Dies wurde von dem führenden deutschen Strafrechtler der katholischen Kirche A. Scheuermann – von 1974 bis 1980 selbst Mitglied der Dialogkommission der Deutschen Bischofskonferenz und der Vereinigten Großlogen von Deutschland – bedauert: „Nachdem partikularrechtliche Regelungen bezüglich solcher Vergehen, wenn erforderlich, möglich sind, kann der Verkürzung zugestimmt werden, allerdings mit der Ausnahme, daß die Zugehörigkeit zu Freimaurerei und ähnlichen Geheimbünden (cc. 2335, 2336) auch weiterhin, trotz des regionalen Unterschieds dieser Verbände, Straftatbestand des allgemeinen Rechts sein sollte.“⁸

Das „Schema codicis iuris canonici recognitum“ von 1980 enthielt dann den can. 1326. Er war neu hinzugefügt und lautete: „Wer einer Vereinigung beitrifft, die gegen die Kirche agitiert, soll mit einer gerechten Strafe bedacht werden. Wer aber eine solche Vereinigung gründet oder leitet, soll mit einer Gottesdienstsperrung belegt werden.“ („Qui nomen dat consociationi, quae contra Ecclesiam machinatur, iusta poena puniatur; qui autem eiusmodi consociationem promovet vel moderatur, interdicto puniatur.“) Ebendieser Kanon wurde unverändert als can. 1374 in den neuen CIC übernommen. Damit hat nun – wenigstens auf *Weltebene* und in *rechtlicher Hinsicht* – die lange Feindschaft zwischen der Freimaurerei und der katholischen Kirche ein Ende gefunden.

Zu dem vorliegenden can. 1374 läßt sich folgendes sagen: 1. Die Freimaurer werden nicht mehr genannt. Sie tauchen übrigens auch sonst nirgendwo im neuen CIC auf. 2. Der can. 1374 hat allerdings gewisse Anklänge sprachlicher Art an den alten can. 2335. Er ist diesem offensichtlich nachgebildet. 3. Der Tatbestand, den der can. 1374 fassen möchte, ist in dem Relativsatz beschrieben: „quae contra Ecclesiam machinatur“. Dadurch ist der vorliegende Kanon eindeutig und doch so

allgemein, daß er auf *jede kirchenfeindliche Gemeinschaft* paßt. Darunter könnten z. B. auch jene jüngst verbotenen Vereinigungen von Klerikern zählen, die einen gewerkschaftlichen Charakter tragen und sich als Interessenvertretungen von Klerikern gegenüber der Hierarchie bzw. der jeweils zuständigen diözesanen kirchlichen Obrigkeit verstehen⁹. 4. Die durch can. 1374 angedrohten Strafen sind eher geringfügig: keine Tatstrafe, kein Kirchenbann, sondern eine gerechte Strafe bzw. eine Gottesdienstsperrung. 5. Der Kanon 2336 des alten CIC, der sich auf Geistliche und Ordensleute, die einer Freimaurergesellschaft beitreten, bezog, lebt im neuen CIC nicht wieder auf.

Zusammenfassend kann man somit sagen: Die Freimaurer werden im neuen kirchlichen Rechtsbuch nicht mehr erwähnt. Sie brauchen sich auch durch den neuen can. 1374 nicht betroffen zu fühlen. Wiederholt werden muß allerdings noch einmal, daß auch durch den neuen Kanon die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980 nicht außer Kraft gesetzt wird. Die rechtliche Bestimmung des CIC und das (moralische) Verbot der Bischofskonferenz liegen auf verschiedenen Ebenen. Außerdem wäre es zusätzlich möglich (vgl. can. 1315 des neuen CIC), daß die Deutsche Bischofskonferenz ihr teilkirchliches Verbot mit einer teilkirchlichen Strafdrohung (selbst Kirchenbann) versieht. Ob die (deutschen) Bischöfe dies tun werden, muß man abwarten.

Bisher Erreichtes

Bevor im nächsten und letzten Punkt noch etwas zu den ausstehenden Schwierigkeiten gesagt werden wird, muß zunächst gesehen werden, daß in den Jahren seit dem Konzil die Logen und die (katholische) Kirche sich von vielen Vorurteilen befreien konnten und sich nähergekommen sind. Über den Schwierigkeiten darf der bisher erreichte Fortschritt nicht vergessen werden.

Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz hebt dies eigens hervor: 1. Da ist zunächst das gemeinsame humanitäre Anliegen. Die Freimaurer sind immer für die Menschenrechte und vor allem für die Freiheit des Menschen eingetreten. Seit dem Zweiten Vatikanum und seit der Erklärung über die Religionsfreiheit fühlt sich die katholische Kirche demselben Anliegen verpflichtet. 2. Da ist ferner die gemeinsame karitative Gesinnung. Es wird viel zu oft vergessen, daß die Freimaurerei Anstalten bruderschaftlicher Hilfe und menschlicher Wohltätigkeit unterhält und Hilfsaktionen gegenüber leidenden Menschen unternimmt. 3. Gemeinsam ist auch das Symbolverständnis. „In unserer nüchternen Zeit suchen manche Menschen in den Symbolen und Riten der Freimaurerei eine gewisse Erfüllung sonst unbefriedigter Bedürfnisse. In der katholischen Kirche haben Symbole und Riten ihren angestammten Platz. Von hier aus wird darum ein Berührungspunkt und eine Verständnisbasis vermutet.“ 4. Freimaurerei und katholische Kirche haben oft

gegen einen plumpen und groben Materialismus gekämpft. Hier ist also ein weiterer Berührungspunkt. 5. Zu erwähnen sind schließlich die atmosphärischen Verbesserungen. „Verbessert und verändert gegenüber früheren Jahrhunderten haben sich der Ton, die Art und die Ebene der Austragung der Differenzen. Gab es früher Feindseligkeiten und Beschimpfungen, so ist die Diskussion heute auf eine sachliche Ebene gehoben.“

Die Bischöfe fassen schließlich ihr Urteil über eine mögliche praktische Zusammenarbeit mit den Freimaurern so zusammen: „Die katholische Kirche weiß sich heute zu gemeinsamem Handeln mit anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften verbunden, wenn es sich um die Verwirklichung humanitärer und karitativer Ziele handelt. Insoweit solche Ziele bei den Freimaurern im Vordergrund stehen, ist die katholische Kirche zu gemeinsamem und unterstützendem Handeln bereit.“

Wenn dem so ist, wenn wir gemeinsame Ziele haben, wenn gemeinsame Aufgaben in der Zukunft auf uns warten, dann sollten wir alte Schwierigkeiten begraben. Andernfalls würden wir jenen Menschen gleichen, die ihren selbst entworfenen Grundrissen nachlaufen und vergessen, das gemeinsame Haus zu schützen. Mit bissiger Ironie hat Gotthold Ephraim Lessing – der Ahnherr der deutschen Freimaurer – in seiner Palast-Parabel solche Menschen beschrieben:

„Einstmals als der Streit über die Grundrisse nicht sowohl beigelegt, als eingeschlummert war, – einstmals um Mitternacht erscholl plötzlich die Stimme der Wächter: Feuer! Feuer in dem Palaste! Und was geschah? Da fuhr jeder von seinem Lager auf; und jeder, als wäre das Feuer nicht in dem Palaste, sondern in seinem eignen Hause, lief nach dem Kostbarsten, was er zu haben glaubte, – nach seinem Grundrisse. Laßt uns den nur retten! dachte jeder. Der Palast kann dort nicht eigentlicher verbrennen, als er hier stehet! Und so lief ein jeder mit seinem Grundrisse auf die Straße, wo, anstatt dem Palaste zu Hülfe zu eilen, einer dem andern es vorher in seinem Grundrisse zeigen wollte, wo der Palast vermutlich brenne. Sieh, Nachbar! hier brennt er! Hier ist dem Feuer am besten beizukommen. – Oder hier vielmehr, Nachbar; hier! – Wo denkt ihr beide hin? Er brennt hier! – Was hätt es für Not, wenn er da brennte? Aber er brennt gewiß hier! – Lösch ihn hier, wer da will. Ich lösche ihn hier nicht. – Und ich hier nicht! – Und ich hier nicht! – Über diese geschäftigen Zänker hätte er denn auch wirklich abbrennen können, der Palast.“¹⁰

Noch ausstehende Schwierigkeiten

Wenn ich zum Abschluß noch auf einige Reibungsflächen zwischen der freimaurerischen Weltanschauung und der katholischen Religion hinweise, dann sollte man mir nicht vorwerfen, ich sei ein Störenfried. Eine falsche Irenik würde nur zu Illusionen führen, die – wie mehrmals in den vergangenen Jahren – in Enttäuschungen enden. Ich sehe vor allem fünf Schwierigkeiten, die das Verhältnis Freimaurer–Kirche belasten:

1. Da ist zunächst das *Verbot der Deutschen Bischofskonferenz*. Nachdem im neuen CIC alle Strafbestimmungen gegen die Freimaurer aufgehoben sind und nachdem fast alle anderen Bischofskonferenzen der Welt eine freundliche Haltung gegenüber den Freimaurern eingenommen haben, müßte sich die Deutsche Bischofskonferenz überlegen, ob sie ihre Unvereinbarkeitserklärung aufrechterhalten will, und zwar „mit einer Schärfe...“, die man nach den seit gut einem Jahrzehnt laufenden mehr oder weniger offiziellen Gesprächen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Ländern gerade im Blick auf die Vereinigten Großlogen in der Bundesrepublik so nicht mehr für möglich gehalten hatte“¹¹. Neue *offizielle* Verhandlungen zwischen der Großloge und der katholischen Kirche halte ich indes für unnütz. Schon die Gespräche zwischen 1974 und 1980 standen unter einem sehr unglücklichen Stern¹². Glaubten die Freimaurer an einen Dialog und an wirkliche Verhandlungen, so nannte die Deutsche Bischofskonferenz die Angelegenheit ausdrücklich ein Prüfungsverfahren.

2. Es wurde bereits erwähnt, daß seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil sich das *Klima* zwischen der Freimaurerei und der katholischen Kirche verbessert hat. Auch die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz redet von atmosphärischen Verbesserungen. In dieser Hinsicht läßt sich aber noch viel tun. Die menschliche und gesellschaftliche Entfremdung zwischen Freimaurerei und Katholiken ist immer noch sehr groß. Auch herrscht ein Mangel an gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Information. In manchen kirchlichen Kreisen ist offenbar die Vorstellung einer freimaurerischen „Weltverschwörung“ oder „Gegenkirche“ verbreitet. Man lese unter dieser Rücksicht einmal die Schriften Manfred Adlers, oder man betrachte den Wirbel um die illegale und irreguläre sogenannte Freimaurerloge „Propaganda 2“ in Italien. Vielleicht ist die etwas verwirrende Erklärung der Glaubenskongregation vom 17. Februar 1981 auch angesichts des Skandals um „P 2“ und unter dem Druck mancher kirchlicher Kreise zustande gekommen.

3. Schwierig „scheint nach wie vor die *Einschätzung und Einordnung des freimaurerischen Rituals* zu sein. In der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz wurde den Freimaurern ja vorgeworfen, ihre Ritualhandlungen zeigten in Wort und Symbol einen sakramentsähnlichen Charakter.“¹³ Die Frage ist dornig, läßt sich aber lösen. Ich möchte mich hier der Meinung von Alois Kehl anschließen, die er in seinem hervorragenden Artikel „Symbol und Wirklichkeit“¹⁴ dargelegt hat. Er unterscheidet eine vierfache Möglichkeit der Beziehung zwischen dem Symbol und dem Symbolisierten. Nach der ersten Auffassung gilt: Das Symbol ist das Symbolisierte. In der zweiten Auffassung wird im Symbol das Repräsentierte real präsent, d. h. wirklich gegenwärtig. So ist z. B. nach der Lehre der katholischen Kirche beim Sakrament der Eucharistie nach der Wandlung im Symbol (Brot und Wein) das Repräsentierte (Leib und Blut unseres Herrn) real präsent. In der dritten Auffassung besteht zwischen Symbol und Symbolisiertem eine Beziehung, die auf einer gewissen Ähnlichkeit beruht. So gibt es z. B. nach Meinung der

Freimaurer im gleichseitigen Dreieck etwas, das den Grund dafür abgibt, daß ich unter diesem Dreieck Gott verstehen kann. Nach der vierten Auffassung ist das Symbol ein bloßes Zeichen, ohne irgendeine Beziehung. Beide existieren in zwei Welten; die eine kann die andere aber nicht erreichen.

Aus dieser Unterscheidung und Gegenüberstellung erkennt man, daß Freimaurer und (katholische) Kirche zwar dasselbe Wort „Symbol“ benutzen, aber etwas Verschiedenes darunter verstehen. Wäre man sich dessen immer bewußt, könnte es nicht zu Schwierigkeiten kommen. Dies gesagt, muß man allerdings noch folgendes hinzufügen: Ist es wirklich notwendig, das Ritual so im Geheimen zu halten? Schadet sich dadurch die Freimaurerei nicht selbst? Und: Sind nicht manche Symbole so veraltet, daß man fürchtet, sich lächerlich zu machen? Aber dann wäre das Festhalten am zeitlos gültigen Ritual nur eine Flucht vor der Gegenwart.

4. Ist die Freimaurerei eine *Religion* oder hat sie nur Bezüge zu den Religionen? Historisch ist diese Frage nicht entscheidbar, weil die Selbstzeugnisse der Freimaurer zu widersprüchlich sind. Das Problem ist aber auch heute noch nicht gelöst. Zwar ist bekannt, daß die Freimaurer selbst oft und entschieden betont haben, ihre Lehre sei keine Religion. Und in der „Lichtenauer Erklärung“ heißt es: „Die Freimaurer haben keine *gemeinsame* Gottesvorstellung.“ Diese Antwort läßt allerdings die Kommission der Deutschen Bischofskonferenz nicht gelten. In einem Brief ihres Vorsitzenden, Bischof Dr. Josef Stimpfle, heißt es¹⁵:

„Die Behauptung, nicht die Freimaurerei, sondern lediglich der einzelne Freimaurer besitze einen Gottesbegriff, ist in sich nicht haltbar und deshalb zurückzuweisen. Das wird gleich deutlich, wenn folgendes berücksichtigt wird: a) Die Freimaurerei verlangt einen Gottesglauben als unerläßliche Bedingung zur Initiation. b) Die Freimaurerei erklärt jene Logen als exkommuniziert, welche Atheisten aufnehmen. Diese beiden Positionen sind nur erklärbar, wenn die Freimaurerei einen Gottesbegriff hat, mag er auch relativ undefiniert sein... Wenn die Freimaurerei nicht schon von vornherein eine Gottesvorstellung hätte, so könnte sie diese Forderung nicht an die Initianden richten und müßte bezüglich dieser Fragen genauso handeln, wie es der Grand Orient de France tut, d. h., überhaupt nicht nach der Gläubigkeit des einzelnen fragen und darum auch Atheisten aufnehmen. Das heißt, sie dürfte sich um die Gottgläubigkeit des einzelnen weder als Tatsache noch als Inhaltlichkeit kümmern.“

Die Frage ist nun, warum sich die Freimaurerei immer wieder in die Nähe der Religion begibt und sich deshalb dem Vorwurf aussetzt, eine Religion zu sein. Don Rosario F. Esposito, einer der besten Kenner der Freimaurerei, hat diesen Sachverhalt folgendermaßen zu erklären versucht¹⁶. Esposito fragt sich, warum Giuseppe Mazzini (1805–1872), formell wohl kein Freimaurer, aber doch so etwas wie deren Ehrenmitglied, unbeugsam an der Existenz Gottes festhielt, obwohl er keineswegs devoter Sohn der katholischen Kirche war. Esposito meint, Mazzini habe vor allem deshalb an der Existenz Gottes festgehalten, um die Grundlage für Ethik und Moral zu sichern. So schreibt etwa Mazzini: „Gott ist die einzige, sichere, nach außen sichtbare und unzerstörbare Grundlage eurer Pflichten und eurer Rechte... Wenn man die Existenz einer ersten und weisen Ursache verneint,

verneint man damit zugleich die Existenz eines obersten moralischen Gesetzes für alle Menschen, das ein Sollen konstituiert.“

Was Mazzini hier sagt, darf generalisiert werden, mindestens für das 17. und 18. Jahrhundert. J. Lecler schreibt in seiner großen Geschichte der Religionsfreiheit: „Im 17. und 18. Jahrhundert... treten die Publizisten, Theologen und Staatsmänner fast einstimmig dafür ein, die Atheisten und Ungläubigen von der Toleranz auszuschließen. Nach der damaligen Auffassung ist der Atheist seinem Wesen nach ‚asozial‘; er verwirft Gott, hat allen Sinn für das Absolute und das Heilige verloren und spottet jeder moralischen Regel, jedem Versprechen, jedem Vertrag und jeder Verpflichtung.“¹⁷

Wenn diese Tatsachen stimmen, dann stellt sich folgende Frage: Könnte es nicht sein, daß die Freimaurerei von ihren Mitgliedern vor allem deshalb den Glauben an den „Großen Baumeister aller Welten“ verlangt, weil sie befürchtet, Moral und Sittengesetz könnten ohne Gott keinen Bestand haben? Demgegenüber meine ich, das Festhalten am Gottesglauben als unerläßlicher Bedingung zur Initiation sei für die Freimaurerei *gefährlich und dazu unnötig*. Gefährlich, weil so die Maurerei sich dem Vorwurf aussetzt, eine Religion zu sein. Unnötig, weil Moral und Sittlichkeit erkenntnistheoretisch auch sichergestellt werden können ohne Rückgriff auf Gott. Wie dies möglich ist, kann in einem kurzen Aufsatz nicht gezeigt werden. Hier mag der Hinweis genügen, daß – zumindest die katholische Theologie – eine Ethik kennt, die sittliche Normen ohne Rekurs auf Gott begründet. Das Sittengesetz wird dann auf Vernunft und Würde des Menschen aufgebaut. „Der Atheist, wie der Gläubige, kann begreifen, daß eine gewisse Art zu handeln in eine Richtung geht, welche seine Existenz aufwertet und rechtfertigt, und daß eine andere sozusagen gegen das Sein geht und in seine Existenz das nicht zu Rechtfertigende einführt.“¹⁸ Ein Beispiel soll das verdeutlichen: Ich kann die Unsittlichkeit der Lüge zeigen mit dem Hinweis, daß Gott sie verboten hat. Ich kann die Unerlaubtheit der Lüge aber auch dartun, indem ich beweise, daß sonst Treu und Glauben in der Gemeinschaft zugrunde gerichtet werden und deshalb eine menschliche Gemeinschaft nicht mehr existieren könnte.

5. Eine letzte noch ausstehende Schwierigkeit zwischen der Kirche und der Freimaurerei bildet das Problem der *Toleranz*, besser der *Religionsfreiheit*. In der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz heißt es: „Aus dem Wahrheitsbegriff leitet sich auch die spezifische Toleranzidee der Freimaurer ab. Der Katholik versteht unter Toleranz die den Mitmenschen gegenüber geschuldete Duldsamkeit. Bei den Freimaurern jedoch herrscht die *Toleranz gegenüber Ideen*, wie gegensätzlich zueinander sie auch sein mögen.“

Ob die Toleranzidee der Freimaurer richtig wiedergegeben wurde, möchte ich sehr bezweifeln¹⁹. Richtig dagegen ist die Toleranzidee der katholischen Kirche wiedergegeben. Die Bischöfe stützen sich hier auf das Zweite Vatikanische Konzil und seine Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“. Ebendiese

Toleranzidee des Konzils habe ich in den letzten Jahren dreimal schriftlich übernommen und verteidigt²⁰. Um so unbegreiflicher finde ich die Tatsache, daß Bischof Josef Stimpfle mir eine völlig andere Toleranzidee in den Mund legen möchte. Er unterschiebt mir die Behauptung, daß vom Zweiten Vatikanischen Konzil „die Wahrheit als zentraler Leitbegriff der Kirche in einer wahrhaft kopernikanischen Wende beseitigt und durch den Begriff der menschlichen Würde ersetzt worden sei“²¹. Solchen Unsinn habe ich niemals und nirgendwo geäußert.

ANMERKUNGEN

¹ Daß Freimaurer Mitglieder einer kirchlich verurteilten Vereinigung sind, geht aus can. 2335 zweifelsfrei hervor; vgl. K. Mörsdorf, *Kirchenrecht*, Bd. 2 (Paderborn 11967) 182f.

² Zur Interpretation dieses Kanons vgl. R. Sebott, *Die Freimaurer und die Deutsche Bischofskonferenz*, in dieser *Zschr.* 199 (1981) 75–87, bes. 80f. Dort auch die Fundorte der im folgenden zitierten Erklärungen.

³ AAS 73 (1981) 240f.

⁴ D. A. Seeber, *Freimaurer – Kirche: nicht unvereinbar, aber Reibungen*, in: *HK* 35 (1981) 222.

⁵ „È, insomma, un procedimento cautelativo, suggerito dalle condizioni molto diverse esistenti da Paese a Paese, ispirato dall'esigenza di una certa uniformità di condotta pastorale, in modo da non disorientare i fedeli, dalla convenienza di una certa armonia che solo chi ha davanti a sé una visione globale della Chiesa intera può assicurare. Questi, e non altri, la portata e gli intenti della nuova Dichiarazione“ (G. Caprile, *La recente „Dichiarazione“ sull'appartenenza alla Massoneria*, in: *Civiltà cattolica* 132, 1981–I, 579).

⁶ J. Oberheide, *Freimaurerei und Kirche: Doch nicht unvereinbar?*, in: *Humanität. Das deutsche Freimaurer Magazin* 7 (Juli/August 1981) 14.

⁷ B. Schüller, *Gesetz und Freiheit* (Düsseldorf 1966) 41.

⁸ A. Scheuermann, *Das Schema 1973 für das kommende kirchliche Strafrecht*, in: *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 143 (1974) 51.

⁹ AAS 74 (1982) 642–645.

¹⁰ Zit. nach A. Schilson, *Zwischen Glaube und Vernunft*, in dieser *Zschr.* 199 (1981) 110.

¹¹ Seeber, a. a. O. 222.

¹² *Dokumentation zum Ergebnis des Dialogs Deutsche Bischofskonferenz – Vereinigte Großlogen von Deutschland 1974 – 1980* (Hamburg 1980) 5f.

¹³ Seeber, a. a. O. 233.

¹⁴ In: *Jb. der Freimaurerischen Forschungsgesellschaft Quatuor Coronati* (Hamburg 1981) 99–118.

¹⁵ Vom 7. 7. 1980 an Pater Alois Kehl, 11f.

¹⁶ R. F. Esposito, *La massoneria di fronte al problema religioso*, in: *L'ateismo contemporaneo*, Bd. 4 (Turin 1969) 519–537, 526.

¹⁷ J. Lecler, *Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation*, Bd. 2 (Stuttgart 1965) 592.

¹⁸ J. de Finance, *Ateismo e problema morale*, in: *L'ateismo contemporaneo*, Bd. 3 (Turin 1969) 569.

¹⁹ Vgl. dazu A. Schmidt, *Über Lessings Umgang mit der Wahrheit*, in: *Humanität* 8 (Mai/Juni 1982) 22–24.

²⁰ R. Sebott, *Religionsfreiheit und Verhältnis von Kirche und Staat* (Rom 1977) 143–194; R. Sebott, *Die katholische Kirche und die Freimaurer nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil*, in: *Grundlagen christlicher und humanitärer Ethik* (Kath. Akademie Trier 1980) 42f.; Sebott, *Die Freimaurer* 77.

²¹ J. Stimpfle, *Die Freimaurerei und die Deutsche Bischofskonferenz. Zu dem Artikel von Reinhold Sebott*, in dieser *Zschr.* 199 (1981) 410.